

Anleitung zum Lösen von Rechtsfällen

Lernziele

Was kommt in diesem Teil auf Sie zu? „Ich habe alles gewusst, aber ich wusste nicht, wie ich es hinschreiben sollte. Und außerdem hatte ich viel zu wenig Zeit“ – solche und ähnliche Äußerungen sind sehr häufig nach der Abgabe einer Klausur zu hören. Auch Studierenden, die den Stoff gut beherrschen, gelingt es oft nicht, die in der Prüfung gestellten Aufgaben in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu bearbeiten. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen helfen, Ihr Wissen richtig „auf das Papier zu bringen“ und so eine gute Klausur zu schreiben.

1. Schritte zur Fallbearbeitung

Der erste und wichtigste Tipp zur Anfertigung einer guten Klausur lautet – wie so oft im Leben –: „**Übung macht den Meister**“. Wenn Sie in der Vorlesung oder in der Übung juristische Fälle besprechen, dann sollten Sie zu Hause versuchen, diese Fälle selbstständig zu lösen, und zwar zunächst ohne Ihre Mitschriften, dafür aber in ausformulierter Form und in einer begrenzten Zeit. Sollten Sie am häuslichen Arbeitsplatz den Ablenkungen des Alltags allzu sehr ausgesetzt sein, dann suchen Sie sich einen ruhigen Platz in der Bibliothek oder in einem freien Hörsaal oder in einem Seminarraum.

Ein kleiner Trost vorab: Eine juristische Aufgabe zu bearbeiten, ist nicht so schwer, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Es gibt nur wenige, aber wichtige Regeln, die zu beachten sind. Diese Regeln mögen Ihnen zunächst fremd oder seltsam vorkommen, aber ihre Beherrschung und vor allen Dingen ihre Beachtung können (Klausur-)Wunder bewirken.

Worum geht es in Klausuren? Was will der Aufgabensteller von Ihnen? Sehr häufig sollen Sie mithilfe des BGB oder anderer Gesetze klären, ob einer Partei (einem Beteiligten) gegen eine andere Partei (einen anderen Beteiligten) ein **Anspruch** zusteht. Wie man hier am besten vorgeht, erfahren Sie auf den nächsten Seiten.

1.1 Erster Schritt

Bei der Bearbeitung eines Falls empfiehlt es sich trotz, nein, besser wegen der begrenzten Bearbeitungszeit nicht sofort „drauflos zuschreiben“, sondern sich zunächst die Zeit für die folgenden Arbeitsschritte zu nehmen:

1. Sorgfältiges **Lesen** des Sachverhalts, auch mehrfach,

2. bei komplexeren Sachverhalten Markieren und/oder Herausschreiben der **wichtigsten** Angaben, zum Beispiel von Daten,
3. Anfertigen einer kleinen **Skizze** (auf jeden Fall sinnvoll, wenn mehr als zwei Personen beteiligt sind oder wenn der Sachverhalt Daten enthält),
4. unter ganz genauer Beachtung der **Fallfrage** ermitteln, **was** zu bearbeiten ist.

Beachte

Der Prüfende möchte nicht **alles** wissen, was Sie wissen! Er möchte „nur“, dass Sie die **gestellte Aufgabe** beachten und bearbeiten. Nicht mehr und nicht weniger!

1.2 Zweiter Schritt: „Wer will was von wem woraus?“

In den folgenden Ausführungen wird zunächst davon ausgegangen, dass nach einem **Anspruch** einer Person gegen eine andere Person gefragt wird und deshalb der wohl berühmteste aller juristischen Sätze mit den fünf „Ws“ gilt: „**Wer will was von wem woraus?**“ Dieser Satz zerfällt in **zwei Bestandteile**:

Erster Bestandteil: „Wer will was von wem?“

Hier geht es um die Interessen der Beteiligten, die häufig wirtschaftlicher Natur sind, weil eine Partei von einer anderen Partei etwas will und damit einen **Anspruch** geltend macht.

Beispiele

- V verlangt die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 20.000,- € von K.
 - X begehrt 45.000,- € Schadensersatz von Y.
 - V will die Herausgabe der Wohnung von M.
-

Zweiter Bestandteil: „Woraus?“

Erst nachdem Sie die Interessen der Beteiligten unter Beachtung des **Sachverhalts** und vor allen Dingen der in der Klausur gestellten **Fallfrage** ermittelt haben, wird es juristisch. Denn jetzt ist zu fragen, **woraus** sich der geltend gemachte Anspruch ergeben könnte, was also die mögliche – und damit zu prüfende – **Anspruchsgrundlage** ist. Es kann auch sein, dass **mehrere Anspruchsgrundlagen** zu prüfen sind.

Der Bestimmung der Anspruchsgrundlage kommt zentrale Bedeutung zu. Nur wenn Sie die „richtige(n)“ Anspruchsgrundlage(n) prüfen, ist gewährleistet, dass Sie die für den gestellten Sachverhalt relevanten Fragestellungen ansprechen. Ein Fehler, den Sie an dieser Stelle machen, „schleppt“ sich durch die ganze Klausur. Die gute Nachricht: Es gibt nur eine **begrenzte Anzahl von Anspruchsgrundlagen (AGL)**! Außerdem lässt sich ein sehr großer Teil aller Klausurfälle in den ersten Semestern mit vielleicht 20 Anspruchsgrundlagen lösen. Klassiker sind § 433 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, auch § 823 Abs. 1 BGB und vor allen Dingen § 280 Abs. 1 BGB allein oder §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB gehören zu den „üblichen Verdächtigen“. Jetzt könnte man versuchen, sich alle Anspruchsgrundlagen zu merken. Das mag gelingen, aber was passiert, wenn die relevante Anspruchsgrundlage nicht zu den „TOP 20 der AGL“ gehört?

Vor der Darstellung der wichtigsten Anspruchsgrundlagen sollen deshalb einige Hinweise dazu gegeben werden, wie Sie feststellen können, **ob** eine Vorschrift (überhaupt) eine Anspruchsgrundlage ist und wie Sie die für Ihren Fall „**richtige AGL**“ finden.

2. Bestimmung der Anspruchsgrundlage

Was Ansprüche sind, beschreibt das BGB in Zusammenhang mit der Verjährung, doch gelten die dortigen Ausführungen für das gesamte Privatrecht, also für das BGB, das HGB, das GmbHG usw. Nach **§ 194 Abs. 1 BGB** ist ein **Anspruch** das Recht, von einem anderen ein **Tun** (zum Beispiel die Zahlung des Kaufpreises, die Rückzahlung eines Darlehens, die Überlassung der Mietsache) oder ein **Unterlassen** zu verlangen. Einen Unterlassungsanspruch gewährt § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB¹, außerhalb des BGB bestehen solche Ansprüche insbesondere im Wettbewerbsrecht (vgl. § 8 UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). In der Ausbildung haben die Unterlassungsansprüche eine untergeordnete Bedeutung, auch in der Praxis sind sie im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Ansprüche selten.



Abbildung 1: Ansprüche

In der Regel geht es also nicht um ein Unterlassen, sondern darum, dass eine Partei etwas **tun soll**, weil die andere Partei der Meinung ist, einen entsprechenden Anspruch zu haben. Nicht nur Anfängern fällt es schwer, die richtige Anspruchsgrundlage zu finden, zumal es bereits Mühe macht zu erkennen, ob eine Vorschrift

¹ Vgl. S. 489 f. im Lehrbuch.

überhaupt eine Anspruchsgrundlage ist. Dies hat zur Folge, dass Paragraphen als Anspruchsgrundlagen angesehen (und geprüft) werden, die *keine* Anspruchsgrundlagen sind. Um das zu verhindern, sollten Sie bei der Suche nach der richtigen Anspruchsgrundlage drei Fragen unterscheiden:

1. Handelt es sich bei dem ins Auge gefassten Paragraphen **überhaupt** um eine Anspruchsgrundlage?
2. Ist diese Anspruchsgrundlage für die **konkrete** Fragestellung die **richtige** Anspruchsgrundlage?
3. In welcher **Reihenfolge** prüfe ich **mehrere** in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen?

2.1 Voraussetzung einer Anspruchsgrundlage

Leider spricht das BGB in aller Regel nicht ausdrücklich die Rechtsfolge aus, dass jemand ein **Recht** hat oder **etwas verlangen** kann, sodass auf den ersten Blick nicht immer zu erkennen ist, ob eine Vorschrift eine Anspruchsgrundlage ist. Und das Wort „Anspruch“ ist in den „Anspruchsgrundlagen“ fast nie enthalten! Das wäre ja zu einfach ...

So heißt es bei den wichtigsten Vertragstypen *nicht*, dass einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei ein *Anspruch* zusteht oder dass eine Partei von der anderen Partei etwas *verlangen* kann, zum Beispiel die Zahlung des Kaufpreises (vgl. § 433 Abs. 2 BGB), die Zahlung der Miete (§ 535 Abs. 2 BGB), die Erbringung einer Arbeitsleistung (§ 611 Abs. 1 BGB) oder die Herstellung eines Werkes (§ 631 Abs. 1 BGB). Die im BGB enthaltenen Formulierungen lauten vielmehr, dass eine Vertragspartei „**verpflichtet**“ ist, den Kaufpreis oder den Mietzins an die andere Partei zu zahlen. Da das BGB diese Formulierungen enthält, muss vielfach auf der Grundlage einer „**Wenn-dann-Überlegung**“ ein **Umkehrschluss** der folgenden Art gemacht werden:

Merke

Wenn X gegenüber Y zu etwas **verpflichtet** ist (z. B. zur Zahlung des Kaufpreises oder zur Zahlung der Miete), *dann* folgt daraus im **Umkehrschluss**, dass Y die Zahlung von X **verlangen kann** und damit einen entsprechenden **Anspruch** gegen X hat.

Bitte bearbeiten Sie jetzt – in Ihrem eigenen Interesse – sehr sorgfältig die folgende Übungsaufgabe:

Aufgabe

Nehmen Sie bitte das BGB zur Hand und ziehen Sie einen Umkehrschluss in Bezug auf § 433 Abs. 2 BGB, § 823 Abs. 1 BGB, § 831 Abs. 1 BGB, § 276 Abs. 2 BGB, § 278 BGB und § 280 Abs. 1 BGB nach dem Muster: Aus der Verpflichtung des einen Beteiligten *folgt* ein Anspruch des anderen Beteiligten. Entscheiden Sie

danach, ob es sich bei den genannten Vorschriften um Anspruchsgrundlagen handelt, was – so viel sei vorab verraten – nicht bei allen der Fall ist.

Halt! Erst die Übung machen, bevor Sie weiterlesen!

Folgendes sollte herausgekommen sein:

- **§ 433 Abs. 2 BGB:** Aus der *Verpflichtung des Käufers* zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer folgt ein *Anspruch des Verkäufers* gegen den Käufer auf die Zahlung des Kaufpreises; also ist § 433 Abs. 2 BGB eine Anspruchsgrundlage (AGL), oder kürzer: → AGL (+).
- **§ 823 Abs. 1 BGB:** Aus der *Verpflichtung* desjenigen, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, diesem anderen den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, folgt, dass der andere einen *Anspruch auf Schadensersatz* hat; also ist § 823 Abs. 1 BGB eine Anspruchsgrundlage: → AGL (+).
- **§ 831 Abs. 1 BGB:** Aus der *Verpflichtung* des Geschäftsherrn zum Ersatz des Schadens, den der zur Verrichtung Bestellte („Verrichtungsgehilfe“) einem anderen in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich zufügt, folgt der *Anspruch* des Geschädigten *auf Schadensersatz* gegen den Geschäftsherrn: → AGL (+). Aus § 831 Abs. 1 BGB ergibt sich hingegen kein Anspruch gegen den Verrichtungsgehilfen, hier kommt § 823 Abs. 1 BGB in Betracht.
- **§ 276 Abs. 2 BGB:** Die Vorschrift definiert den Begriff der Fahrlässigkeit, enthält aber **keine Rechtsfolge** dahingehend, dass der Handelnde zu etwas **verpflichtet** ist oder ein anderer etwas **verlangen** kann. Also handelt es sich **nicht** um eine Anspruchsgrundlage. Die Prüfung eines Anspruchs darf deshalb nicht mit § 276 Abs. 2 BGB beginnen! → AGL (-).
- **§ 278 BGB:** Die Vorschrift regelt, dass der Schuldner sich ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen muss. Es geht also um die Zurechnung von Verschulden. Aus § 278 BGB ergibt sich aber **keine Pflicht** des Schuldners, dem Gläubiger Schadensersatz zu leisten. Deshalb steht dem Gläubiger aus dieser Vorschrift auch *kein Anspruch* zu. Also ist § 278 BGB *keine* Anspruchsgrundlage (obwohl in Klausuren immer wieder das Gegenteil behauptet wird!). Bei dieser Vorschrift handelt es sich nur um eine unselbstständige Zurechnungsnorm bezüglich des Verschuldens. Die Prüfung eines Anspruchs darf deshalb nicht mit § 278 BGB beginnen! → AGL (-).

Hinweis: Die Vorschrift zum Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) ist also keine AGL, während die Vorschrift zum Verrichtungsgehilfen (§ 831 Abs. 1 BGB) eine AGL ist.

- **§ 280 Abs. 1 BGB:** Relativ leicht fällt die Beurteilung des § 280 Abs. 1 BGB. Zwar ist das Wort „Anspruch“ im Text der Vorschrift nicht enthalten, doch folgt aus der Formulierung („... so kann der Gläubiger Ersatz des ... Schadens verlangen“) ganz deutlich, dass hier ein Anspruch begründet wird. Wie oben dargestellt,

handelt es sich bei § 280 Abs. 1 BGB um eine ganz wichtige Anspruchsgrundlage² → AGL (+).

Somit haben Sie gerade vier wichtige Anspruchsgrundlagen ausmachen können: **§ 280 Abs. 1 BGB, § 433 Abs. 2 BGB, § 823 Abs. 1 BGB und § 831 Abs. 1 BGB.**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es für das Verhältnis zwischen einer **Verpflichtung** des einen Teils und einem **Anspruch** des anderen Teils darauf ankommt, aus welchem **Blickwinkel** die Rechtslage betrachtet wird. Aus der Sicht des Verpflichteten oder aus der Sicht desjenigen, der einen Anspruch durchsetzen möchte?

Merke

Wenn X gegenüber Y zu etwas verpflichtet ist, dann hat Y einen Anspruch gegen X.

2.2 Auswahl der richtigen Anspruchsgrundlage

Falls Sie im ersten Schritt zu dem Ergebnis gelangt sind, dass ein Paragraf eine Anspruchsgrundlage ist, schließt sich im zweiten Schritt die Frage an, ob der Paragraf im **konkreten** Fall die **richtige Anspruchsgrundlage** ist. Es versteht sich von selbst, dass nicht alle Vorschriften, die Anspruchsgrundlagen sind, in jedem Fall geprüft werden können oder gar müssen. Vielmehr ist eine zweifache Auswahl vorzunehmen:

Die **erste Auswahl** geht von der **Rechtsfolge** der Anspruchsgrundlage aus. Sie müssen sich fragen, ob die in Betracht kommende Anspruchsgrundlage in der Rechtsfolge das ausspricht, was der Anspruchsteller nach dem Satz „*Wer will was von wem?*“ begehrt. Zu klären ist also, ob die Anspruchsgrundlage „passt“. Anders ausgedrückt: Spricht die mögliche Anspruchsgrundlage die **begehrte Rechtsfolge** aus? Anderenfalls ist die gefundene Anspruchsgrundlage für den zu lösenden Fall nicht die richtige Anspruchsgrundlage und deshalb nicht zu prüfen.

Wenn jemand **Schadensersatz** begehrt, muss die Rechtsfolge der in Betracht gezogenen Anspruchsgrundlage entweder aussprechen, dass jemand Schadensersatz **verlangen kann** (so in § 280 Abs. 1 BGB) oder es muss sich aus einem **Umkehrschluss** ergeben, dass ein solcher Anspruch besteht, weil ein anderer zum Schadensersatz **verpflichtet** ist (so in §§ 823 Abs. 1, 831 Abs. 1 BGB).

Beispiele

§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB: „... kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch (gemeint: durch die Pflichtverletzung des Schuldners) entstehenden Schadens verlangen“.

§ 823 Abs. 1 BGB: „... ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“.

² Vgl. S. 215 ff. im Lehrbuch.

§ 831 Abs. 1 BGB: „... ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet“.

Im ersten Fall bedarf es keines Umkehrschlusses, in den letzten beiden Fällen führt der Umkehrschluss zu einem **Anspruch** auf Schadensersatz.

Weitere Beispiele aus anderen Bereichen:

Beispiele

- Wenn eine Käuferin die mangelhafte Kaufsache zurückgeben und den **Kaufpreis zurückhaben** möchte, muss die Rechtsfolge der möglichen Anspruchsgrundlage die Rückabwicklung des Kaufvertrags aussprechen. Ein solcher Anspruch ergibt sich nach einem Rücktritt vom Vertrag gemäß § 346 Abs. 1 BGB i. V. m. § 437 Nr. 2 BGB, denn nach § 346 Abs. 1 BGB sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
 - Wenn ein Besteller eines Werkvertrags den **Ersatz von Aufwendungen** begehrt, die ihm für eine auf eigene Kosten durchgeführte Reparatur eines mangelhaften Werkes entstanden sind, bildet § 634 Nr. 2 BGB i. V. m. § 637 BGB die mögliche Anspruchsgrundlage.
 - Verlangt jemand die **Herausgabe einer Sache**, „passen“ die Rechtsfolgen
(1) „kann von dem Besitzer die *Herausgabe* der Sache *verlangen*“ (§ 985 BGB),
(2) „ist ihm zur *Herausgabe verpflichtet*“ (§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB) und
(3) „ist *verpflichtet*, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses *zurückzugeben*“ (§ 546 Abs. 1 BGB).
-

Anhand des letzten Beispiels lassen sich die weiteren Schritte für die Auswahl der richtigen Anspruchsgrundlage erläutern. Wenn Sie mehrere von der Rechtsfolge her „passende“ Anspruchsgrundlagen gefunden haben (hier für einen Herausgabeanspruch), sind *nicht* alle Vorschriften zu prüfen. Vielmehr ist jetzt

- eine am konkreten Sachverhalt orientierte **Auswahl** vorzunehmen und
 - eine **Prüfungsreihenfolge** festzulegen.
-

Fortsetzung des letzten Beispiels

- Wenn offensichtlich *kein* Mietvertrag vorliegt, kann sich der Herausgabeanspruch nicht aus § 546 Abs. 1 BGB ergeben. Die Vorschrift sollte nicht einmal erwähnt werden (Nochmals: Der Prüfer möchte nicht wissen, was Sie alles wissen, sondern nur, dass Sie die konkrete Aufgabe bearbeiten!)
- Falls sowohl § 985 BGB als auch § 812 BGB in Betracht kommen, ist mit § 985 BGB zu beginnen. Bezüglich des § 812 BGB gilt umgangssprachlich der Satz „**Wenn nix geht, geht vielleicht § 812 BGB**“. Das bedeutet, dass § 812 BGB jedenfalls im Regelfall (Ausnahmen gibt es leider immer!) erst dann zu prüfen ist, wenn alle sonstigen Anspruchsgrundlagen nicht zum Erfolg geführt haben. Die Hauptbedeutung des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB liegt – wie gesehen –, darin, dass mit

seiner Hilfe die Folgen nichtiger Verträge rückgängig gemacht werden, etwa nach Anfechtung eines Kaufvertrags (vgl. § 142 Abs. 1 BGB). § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB ist der „Reparaturparagraf für nichtige Verträge“!³

Ein weiteres Beispiel, nochmals zum Schadensersatz:

Beispiel

- Wenn *offensichtlich* kein *Verzug* vorliegt, sind die §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB nicht anzusprechen. Dagegen kann § 280 Abs. 1 BGB allein oder in Verbindung mit anderen Vorschriften die Anspruchsgrundlage sein, zum Beispiel für Begleitschäden aus der Durchführung des Vertrags.
 - Wenn *klar* ist, dass kein Kaufvertrag vorliegt, ist § 437 Nr. 3 BGB fehl am Platze.
 - Falls *eindeutig* kein Verrichtungsgehilfe tätig war, ist § 831 Abs. 1 BGB nicht zu prüfen.
-

2.3 Andere Fallfragen

Probleme mit dem Auffinden und der Auswahl der richtigen Anspruchsgrundlage ergeben sich insbesondere dann, wenn in der Fallfrage nicht direkt nach einem Anspruch gefragt wird, sondern die Frage etwas nebulös (unklar) formuliert ist.

Beispiele

- Kann V den Kaufpreis verlangen?
 - U begehrt die Zahlung des Werklohns. Zu Recht?
 - Ist S zum Schadensersatz gegenüber G verpflichtet?
 - Wie ist die Rechtslage?
-

Die ersten drei Fragestellungen enthalten jeweils nur „schlecht versteckt“ die Frage nach einem Anspruch, nämlich ob V ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises zusteht (aus § 433 Abs. 2 BGB), ob U einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung hat (aus § 631 Abs. 1 BGB) und ob G gegen S ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht (wofür verschiedene Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen, z. B. § 280 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB, § 831 BGB und weitere). Alle Fragestellungen weisen nur in der Formulierung, nicht aber in der Sache Unterschiede zur (direkten) Frage nach dem Bestehen eines Anspruchs auf, sodass sich keine Probleme ergeben dürften.

Weniger klar ist hingegen die zum Schluss gestellte Frage nach der **Rechtslage**. Hier muss zunächst einmal überlegt und geklärt werden, **was** untersucht werden soll. In der Regel finden sich im Sachverhalt Angaben dazu, **wer was von wem will**, ob also ein Anspruch geltend gemacht wird. Möglicherweise geht es aber **gar nicht** um einen **Anspruch**, sondern um eine ganz andere Rechtsfrage.

³ Vgl. S. 472 f. im Lehrbuch.

Beispiele

- Ist G Eigentümer des Kfz geworden?
- Ist die Annahme rechtzeitig erfolgt?
- Ist die Kündigung des Mietvertrags wirksam?

Wie in Fällen vorzugehen ist, in denen nicht nach einem Anspruch gefragt wird, erfahren Sie an späterer Stelle.⁴ Beginnen wollen wir mit Sachverhalten, in denen es um die Klärung geht, ob einer Partei ein Anspruch zusteht.

3. Wichtige Anspruchsgrundlagen

Im Folgenden sollen einige für die Praxis, aber auch für die Ausbildung **wichtige Anspruchsgrundlagen** erläutert werden. Dabei wird unterschieden zwischen

- vertraglichen,
- vertragsähnlichen,
- sachenrechtlichen und
- gesetzlichen Anspruchsgrundlagen aus dem Schuldrecht.

3.1 Vertragliche Anspruchsgrundlagen

Ein vertraglicher Anspruch setzt voraus, dass zwischen den Parteien ein **wirksamer Vertrag** besteht. Durch den Abschluss des Vertrags werden **Erfüllungsansprüche** begründet, die als **Primäransprüche** bezeichnet werden. Kommt es anlässlich der Abwicklung des Vertrags zu Störungen (**Leistungsstörungen**), können **Sekundäransprüche** bestehen.



Abbildung 2: Vertragliche Ansprüche

Ansprüche auf Erfüllung (Primäransprüche)

Aus einem Kaufvertrag

- **§ 433 Abs. 1 BGB:** Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Übergabe und auf Verschaffung des Eigentums an der mangelfreien Sache (Übereignung der mangelfreien Kaufsache),

⁴ Vgl. ab S. 25 ff. im Lehrbuch.

- **§ 433 Abs. 2 BGB:** Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises und – in der Regel als Nebenpflicht – Abnahme der Kaufsache.

Bitte beachten Sie, dass **beide Absätze** des § 433 BGB – je – eine **Anspruchsgrundlage** enthalten! Einmal für den Käufer (Abs. 1), einmal für den Verkäufer (Abs. 2). Deswegen sollten Sie nicht lediglich schreiben: „Anspruch aus § 433 BGB“, sondern den Absatz hinzufügen, beim Zahlungsanspruch also § 433 Abs. 2 BGB.

Aus einem Mietvertrag

- **§ 535 Abs. 1 BGB:** Anspruch des Mieters auf Überlassung der Mietsache zum Gebrauch im vertragsgemäßen Zustand und auf Erhaltung dieses Zustandes,
- **§ 535 Abs. 2 BGB:** Anspruch des Vermieters auf Entrichtung (Zahlung) der vereinbarten Miete.

Aus einem Dienstvertrag

- **§ 611 Abs. 1 BGB:** Anspruch des Dienstberechtigten (z. B. Arbeitgeber) gegen den Dienstverpflichteten (z. B. Arbeitnehmer) auf Leistung der Dienste (z. B. Arbeitsleistungen),
- **§ 611 Abs. 1 BGB:** Anspruch des Dienstverpflichteten (z. B. Arbeitnehmer) gegen den Dienstberechtigten (z. B. Arbeitgeber) auf Gewährung der vereinbarten Vergütung (Arbeitslohn). Falls keine Vereinbarung dazu vorliegt, *ob* eine Vergütung zu erfolgen hat, gilt ergänzend die Fiktion des § 612 Abs. 1 BGB⁵, falls keine Vereinbarung zur *Höhe* der Vergütung vorliegt, gilt ergänzend die Fiktion des § 612 Abs. 2 BGB.
- **§ 611 BGB** gilt auch für sonstige Dienstverträge, z. B. für Leistungen von Freiberuflern (Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), es sei denn, es liegt ein Werkvertrag vor, weil ein konkreter Erfolg geschuldet wird.⁶

Aus einem Werkvertrag

- **§ 631 Abs. 1 BGB:** Anspruch des Bestellers gegen den Unternehmer auf Herstellung des versprochenen Werkes,
- **§ 631 Abs. 1 BGB:** Anspruch des Unternehmers gegen den Besteller auf Entrichtung (Zahlung) der vereinbarten Vergütung. Falls keine Vereinbarung dazu vorliegt, *ob* eine Vergütung zu erfolgen hat, gilt ergänzend die Fiktion des § 632 Abs. 1 BGB, falls keine Vereinbarung zur *Höhe* der Vergütung vorliegt, gilt ergänzend die Fiktion des § 632 Abs. 2 BGB.⁷

⁵ Zur Fiktion vgl. S. 120 und 279 im Lehrbuch.

⁶ Zur Abgrenzung vgl. S. 342 ff. im Lehrbuch.

⁷ Vgl. S. 18 und 349 ff. im Lehrbuch.

Aus im BGB nicht geregelten Vertragstypen

Wegen des Prinzips der Vertragsfreiheit sind die Parteien berechtigt, Verträge mit anderen Inhalten abzuschließen, als die im BGB geregelten Vertragstypen aufweisen. Für die damit eingegangenen Verpflichtungen enthält das BGB keine Anspruchsgrundlage. So sind zum Beispiel der Leasingvertrag, der Lizenzvertrag, der Factoringvertrag und der Franchisevertrag im BGB nicht geregelt.⁸ Bisweilen verbergen sich allerdings hinter den wohlklingenden Namen ganz „normale“ BGB-Verträge. So kann der Leasingvertrag ein (normaler) Mietvertrag, aber auch ein verdeckter Ratenkauf sein. Der Factoringvertrag wird oft ein „normaler“ Kauf von Forderungen, also ein unter §§ 453 Abs. 1, 433 BGB fallender Rechtskauf sein. Um eine solche Feststellung treffen zu können, müsste man aber jeweils den kompletten Vertrag untersuchen. Da der Vertragstext in Klausuren aber nicht vollständig vorliegt, besteht nur die Möglichkeit, als Anspruchsgrundlage den Vertrag selbst ohne die Hinzufügung eines Paragraphen zu nennen.

Beispiel

Anspruch des Leasinggebers auf Zahlung der Leasingraten in Höhe von 21.550,- €/Monat gegen den Leasingnehmer aus dem Leasingvertrag.

Vertragliche Sekundäransprüche

Pflichtverletzung

Vertragliche Sekundäransprüche kommen in Betracht, wenn die – bisher genannten – Primärpflichten aus einem Vertrag gar nicht (Nichterfüllung), schlecht (Mängelhaftung, auch Gewährleistung genannt) oder zu spät (Verzug) erfüllt werden, wenn die Erfüllung nicht möglich ist (Unmöglichkeit) oder wenn bei der Durchführung des Vertrags Schäden an anderen Rechtsgütern des Vertragspartners verursacht werden.

Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung Anspruchsgrundlage ist sehr häufig **§ 280 Abs. 1 BGB**. Diese wichtige Anspruchsgrundlage sollten Sie „im Schlaf beherrschen“!

Beruhet der Schaden auf einer Verzögerung der Leistung (Verzug), auf Schlechtleistung oder auf Unmöglichkeit, müssen neben den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB **weitere** Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. § 280 Abs. 2, 3 BGB).

Eine kurze Frage vorab: Handelt es sich bei § 286 Abs. 1 BGB um eine AGL? Lesen Sie die Vorschrift, bevor Sie hier weiterlesen!

Antwort: § 286 Abs. 1 BGB ist keine AGL! Die Rechtsfolge des § 286 Abs. 1 BGB nämlich besteht nur darin, dass der Schuldner durch die Mahnung in Verzug kommt. Allein daraus erwächst dem Gläubiger aber kein Anspruch.

⁸ Vgl. zu diesen Vertragstypen S. 407 ff. im Lehrbuch.

Verspätete Leistung (Verzug)

Wenn eine Leistung *nicht rechtzeitig* erbracht wird, können sich Ansprüche aus Verzug ergeben, wobei zwischen dem **Gläubigerverzug** und dem **Schuldnerverzug** unterschieden wird. Für die Praxis wesentlich bedeutsamer sind die Regelungen zum Schuldnerverzug. Dabei können *beide* Vertragsparteien in Schuldnerverzug geraten, beim Kaufvertrag also der Verkäufer *und* der Käufer.

Beispiele

- Der Verkäufer (Schuldner der *Lieferpflicht*) liefert nicht innerhalb der vereinbarten Frist („Lieferantenverzug“).
- Der Käufer (Schuldner der *Zahlungspflicht*) zahlt auch nach Mahnung den fälligen Kaufpreis nicht („Zahlungsverzug“).

Anspruchsgrundlagen beim Schuldnerverzug

- **§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB**: Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens bei bestehen bleibenden Leistungspflichten („Schadensersatz *neben* der Leistung“),
- **§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB**: Schadensersatz bei Wegfall der Leistungspflichten („Schadensersatz *statt* der Leistung“),
- **§§ 288 Abs. 1, 286 BGB**: Verzugszinsen, 40-Euro-Kostenpauschale.

Merke

Die Frage, **ob** ein Schuldnerverzug vorliegt, richtet sich nach **§ 286 BGB**, aus dem sich aber **kein Anspruch** auf Schadensersatz ergibt, weil als Rechtsfolge nur ausgesprochen wird, *dass* der Schuldner in Verzug gerät. Deshalb muss die Prüfung eines Schadensersatzanspruchs mit **§ 280 Abs. 1 BGB** zu beginnen! Diese Vorschrift bildet die Grundlage (Basis) für den Anspruch. Gemäß § 280 Abs. 2 BGB sind **zusätzlich** § 286 BGB bzw. §§ 281 ff. zu prüfen. Daraus folgen die „berühmten“ Ketten: **§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB** (Schadensersatz *neben* der Leistung“) **bzw. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 ff. BGB** („Schadensersatz *statt* der Leistung“).

Mängelhaftung beim Kaufvertrag

- **§§ 437 Nr. 1, 439 BGB**: Anspruch des Käufers auf **Nacherfüllung** in Form der Beseitigung des Mangels (Reparatur) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Umtausch),
- **§§ 347 Nr. 2, 346 Abs. 1 BGB**: Anspruch des Käufers auf Rückzahlung des Kaufpreises nach **Rücktritt** vom Kaufvertrag oder gemäß **§§ 437 Nr. 2, 441 BGB** auf Minderung (Herabsetzung) des Kaufpreises,
- **§§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB**: Anspruch des Käufers auf Schadensersatz statt der *ganzen* Leistung, also auf **Schadensersatz** statt der Sache und auf Rückzahlung des Kaufpreises, oder gemäß **§ 437 Nr. 3, 284 BGB** auf die Zahlung von Aufwendungsersatz.

Unmöglichkeit

Wenn eine Leistung *unmöglich* ist, ist der Vertrag zwar wirksam (vgl. § 311a Abs. 1 BGB), doch entfällt nach § 275 Abs. 1 BGB (vernünftigerweise) der Erfüllungsanspruch des Gläubigers (der Schuldner kann ihn ja nicht erfüllen!). Bestehen kann aber ein Schadensersatzanspruch nach **§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, § 283 BGB**. Welche Auswirkung die Unmöglichkeit der *einen* Leistung auf die (noch mögliche) *andere* Leistung (Gegenleistung) hat, regelt § 326 BGB.

3.2 Vertragsähnliche Anspruchsgrundlagen

Für bestimmte Handlungen, die **vor Abschluss eines Vertrags** begangen werden, kommen vertragsähnliche Ansprüche in Betracht. Beide Anspruchsgrundlagen sind wichtig!

- **§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB**: Schuldhaftes Verhalten bei der Vertragsanbahnung als vorvertraglicher Anspruch,
- **§ 179 Abs. 1 BGB**: Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht.

3.3 Gesetzliche Anspruchsgrundlagen aus dem Sachenrecht

Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985, 986 BGB

Die Regeln des Sachenrechts begründen **dingliche (absolute) Ansprüche**. Im Unterschied zu schuldrechtlichen Ansprüchen, die nur zwischen bestimmten Personen bestehen („*relative Ansprüche*“), richten sich die sachenrechtlichen Ansprüche („*absolute Ansprüche*“) gegen jedermann. Die wichtigste Anspruchsgrundlage des Sachenrechts ist § 985 BGB. Danach kann der **Eigentümer** vom **Besitzer** die **Herausgabe einer Sache** verlangen, es sei denn, der Besitzer hat im Verhältnis zum Eigentümer ein **Recht zum Besitz** (§ 986 BGB).

Merke

§ 985 BGB muss immer in Zusammenhang mit § 986 BGB geprüft werden, sonst ergeben sich unsinnige Ergebnisse!

Beispiel

Wird nur § 985 BGB geprüft, könnte der Vermieter (*Eigentümer*) vom Mieter (*Besitzer*) jederzeit die Herausgabe der Mietsache verlangen. Gegen einen solchen Anspruch wird sich der Mieter aber zur Wehr setzen, weil ihm gegen den Vermieter aus dem Mietvertrag ein **Recht zum Besitz gemäß § 986 Abs. 1 S. 1 BGB** zusteht.

Erst mit der Beendigung des Mietvertrags durch wirksame Kündigung, Ablauf der Mietzeit oder Auflösungsvertrag entfällt dieses Besitzrecht.

Neben §§ 985, 986 BGB ergibt sich der Anspruch des Vermieters auf Herausgabe der Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses auch aus § 546 Abs. 1 BGB, einer *weiteren* Anspruchsgrundlage für denselben Anspruch.

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung beeinträchtigt, kann der Eigentümer gemäß **§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB** vom Störer die Beseitigung verlangen, es sei denn, der Eigentümer ist zur Duldung verpflichtet (§ 1004 Abs. 2 BGB). Sofern weitere, also künftige Beeinträchtigungen zu besorgen (zu befürchten) sind, kann der Eigentümer vorbeugend **Unterlassung** verlangen (§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB).

3.4 Gesetzliche Anspruchsgrundlagen aus dem Schuldrecht

Das Schuldrecht kennt neben den schon dargestellten vertraglichen Anspruchsgrundlagen zahlreiche gesetzliche Anspruchsgrundlagen. Die wichtigsten davon finden Sie in den §§ 823 ff. BGB und den §§ 812 ff. BGB.

Unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB)

Die Vorschriften über die unerlaubten Handlungen (auch „Deliktsrecht“ genannt) sollen die durch eine schädigende Handlung eingetretene **Vermögenseinbuße** (Schaden) beim Geschädigten ausgleichen. Dessen Vermögen soll wieder auf den Stand gebracht werden, den es ohne das schädigende Ereignis hätte. Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen sind:

- **§ 823 Abs. 1 BGB**: Haftung für die Verletzung eines in der Vorschrift geschützten Rechtsguts oder Rechts,
- **§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. der Verletzung eines Schutzgesetzes**, z. B. § 242 StGB (Diebstahl), § 246 StGB (Unterschlagung) oder § 263 StGB (Betrug),
- **§ 826 BGB**: vorsätzliche sittenwidrige Schädigung,
- **§ 831 BGB**: Haftung des Geschäftsherrn für den Verrichtungsgehilfen.

Merke

Die **§§ 249 ff. BGB** enthalten **keine Anspruchsgrundlagen**, sondern regeln „nur“, in welcher Weise und in welcher Höhe Schadensersatz zu leisten ist. Sie begründen also keinen Anspruch **auf** Schadensersatz, sondern setzen **voraus**, dass eine Verpflichtung zum Schadensersatz aufgrund einer anderen Vorschrift besteht (vgl. neben der obigen Aufzählung § 280 Abs. 1 BGB; §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1; §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB; § 179 Abs. 1 BGB).

Außerdem ist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck nochmals auf Folgendes hinzuweisen:

Merke

§ 278 BGB ist keine Anspruchsgrundlage. Zwar hat diese Vorschrift – auf den ersten Blick – eine starke Ähnlichkeit mit § 831 BGB, bei dem es sich um eine Anspruchsgrundlage handelt: Beim „**Wenn-dann-Test**“ ergibt sich jedoch, dass § 278 BGB kein Recht des Gläubigers (keinen Anspruch) begründet, sondern „nur“ regelt, dass der Schuldner ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Die Funktion des **§ 278 BGB** besteht (nur) in der Zurechnung **fremden Verschuldens**, wenn der Schuldner nicht persönlich, sondern sein Erfüllungsgehilfe schuldhaft, z. B. fahrlässig, gehandelt hat. Demgegenüber beruht die Verpflichtung des Geschäftsherrn zum Schadensersatz nach § 831 Abs. 1 BGB auf einem vermuteten **eigenen Verschulden** des Geschäftsherrn in Bezug auf die Auswahl oder Überwachung des Verrichtungsgehilfen.

Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)

Die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung sollen Vermögensverschiebungen, für die es keinen Rechtsgrund, insbesondere **keinen wirksamen Vertrag** gibt, rückgängig machen. Im Gegensatz zum Schadensersatzrecht, das eine Vermögenseinbuße des Geschädigten ausgleichen soll, geht es hier um die Herausgabe eines **Vermögenszuwachses**, der sich zu Unrecht, nämlich **ohne Rechtsgrund**, im Vermögen einer Person befindet.

Beispiel

Wenn V ein Auto an K übereignet hat (§§ 929 ff. BGB) und sich dann herausstellt, dass der zugrunde liegende Kaufvertrag nichtig ist, hat K aufgrund des Trennungs- und Abstraktionsprinzips⁹ immer noch das Eigentum und den Besitz am Auto in seinem Vermögen. Da der Kaufvertrag nichtig ist, gibt es für diesen Vermögenszuwachs des K aber keinen Rechtsgrund. Der Ausgleich wird mithilfe des § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB vollzogen. Dies gilt in gleicher Weise für den von K gezahlten Kaufpreis.¹⁰

Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen aus diesem Bereich sind:

- **§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB: „Leistungskondiktion“.**
- **§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall BGB: „Sonstige Kondiktionsarten“** (Hauptfall **„Eingriffskondiktion“**): Diese Kondiktionen sind subsidiär (nachrangig) gegenüber der Leistungskondiktion. Sie sind deshalb nur zu prüfen, wenn der Vermögensgegenstand von **niemandem** geleistet worden ist.
- **§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB:** Die Vorschrift greift insbesondere dann ein, wenn ein Nichtberechtigter das Eigentum des Berechtigten auf einen gutgläubigen Dritten übertragen hat (gutgläubiger Erwerb gemäß §§ 929, 932 ff. BGB, 366 HGB¹¹). Sie regelt den Anspruch des bisherigen Eigentümers gegen den Nichtberechtigten auf Herausgabe des Erlangten, z. B. des Kaufpreises.

⁹ Vgl. S. 484 ff. im Lehrbuch.

¹⁰ Vgl. das Beispiel auf S. 472 f. im Lehrbuch.

¹¹ Vgl. S. 500 ff. im Lehrbuch.

- **§ 816 Abs. 2 BGB:** Die Vorschrift greift ein, wenn eine Leistung, die an einen Nichtberechtigten erfolgt, dem Berechtigten gegenüber wirksam ist. Dies kann zum Beispiel eine Zahlung sein, die nach der Abtretung einer Forderung (§ 398 BGB) vom Schuldner nicht an den neuen Gläubiger (Berechtigten), sondern an den bisherigen (alten) Gläubiger erfolgt, dem neuen Gläubiger gegenüber aber nach § 407 Abs. 1 BGB wirksam ist.¹²

Merke

1. § 816 BGB geht § 812 BGB vor; deshalb ist § 816 BGB, sofern ein Fall des Abs. 1 oder Abs. 2 in Betracht kommt, als erstes zu prüfen.
2. Bei der Prüfung des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB gilt: Die *Leistungskondition* (Fall 1) verdrängt die anderen *Kondiktionsarten* (Fall 2), zu denen insbesondere die *Eingriffskondition* gehört. Wenn also *irgendjemand* eine Leistung an den Schuldner erbracht hat, ist sind Fälle der Fallgruppe 2 „gesperrt“:
3. § 818 BGB ist keine Anspruchsgrundlage, sondern betrifft (lediglich) den Umfang eines aufgrund anderer Vorschriften gegebenen Bereicherungsanspruchs.

Nachdem Sie jetzt eine Reihe wichtiger Anspruchsgrundlagen kennengelernt haben, wird jetzt gezeigt, wie eine Klausur aufzubauen ist, wenn nach einem Anspruch gefragt ist.

4. Der Anspruchsaufbau

In vielen Fällen ist in der Klausur, aber auch in einer juristischen Hausarbeit, nach dem Anspruch einer Person gegen eine andere Person gefragt, es können aber auch mehr als zwei Personen beteiligt sein. In allen diesen Fällen ist ein **Rechtsgutachten** nach dem sogenannten **Anspruchsaufbau** im **Gutachtenstil** anzufertigen. Ein solches Gutachten besteht aus drei Teilen, nämlich

- der Einleitung (oft nur *ein* Satz, der beschreibt, welche Frage geprüft werden soll),
- dem Hauptteil, der die eigentliche Prüfung enthält (Kernstück des Gutachtens) und
- dem Ergebnis- oder Schlussteil (Antwort auf die in der Einleitung gestellte Frage).

Tabelle 1

Bestandteile eines Gutachtens nach dem Anspruchsaufbau	
Einleitung	Welche Frage wird aufgrund welcher Anspruchsgrundlage geprüft?
Hauptteil	Prüfung der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage(n)
Schluss	Ergebnis der Prüfung – Antwort auf die in der Einleitung genannte Frage

¹² Vgl. das Beispiel auf S. 194 im Lehrbuch.

4.1 Gutachtenstil

Vielen Studierenden bereitet es gerade zu Beginn des Studiums Probleme, dass bei der Lösung einer Fallaufgabe der sogenannte **Gutachtenstil** anzuwenden ist. Die Vorgehensweise besteht darin, dass die Lösung nach einem bestimmten Muster **nach und nach** entwickelt wird. Kennzeichnend ist, dass die Ausführungen nicht mit dem (fertigen) Ergebnis beginnen („*X hat einen Anspruch ...*“), sondern mit einem **möglichen Ergebnis** („*X könnte einen Anspruch haben ...*“). Im Gutachten wird dann Schritt für Schritt untersucht, ob das zu Beginn für möglich gehaltene Ergebnis („*könnte haben*“) tatsächlich vorliegt („*hat*“). Wenn das der Fall ist, besteht der Anspruch, andernfalls besteht er nicht.

Anders ist es bei der Verwendung des sogenannten **Urteilsstils**, den die Gerichte bei der Abfassung ihrer Entscheidungen benutzen. Das Urteil beginnt mit dem Ergebnis („*X hat einen Anspruch ...*“), das anschließend begründet wird („*weil ...*“).

Unterschied

Gutachtenstil Das Gutachten beginnt mit einem **möglichen Ergebnis**. Im Gutachten wird dann überprüft, ob das Ergebnis **tatsächlich** vorliegt. Das Gutachten tastet sich in kleinen Schritten an die Lösung heran. Das Ergebnis kommt erst zum Schluss.

Urteilsstil Das Urteil beginnt mit dem **Ergebnis**, das sodann (nur noch) **begründet** wird. Das Ergebnis steht schon zu Beginn des Urteils fest, weil das Urteil das Verfahren – zumindest in der Instanz – abschließt. Die erforderlichen Untersuchungen hat das Gericht zuvor vorgenommen.

Zum besseren Verständnis ein Beispiel:

Beispiel

Gutachtenstil

V könnte einen Anspruch auf die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 20.000,- € gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dann müssten die Parteien einen entsprechenden Kaufvertrag geschlossen haben. Dies setzt voraus, dass ... (es folgt die genaue, schrittweise Untersuchung, ob die Voraussetzung „entsprechender Kaufvertrag“ erfüllt ist).

Urteilsstil

V steht gegen K ein Anspruch auf Zahlung von 20.000,- € aus § 433 Abs. 2 BGB zu, weil zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden ist. Denn V hat das Angebot des K rechtzeitig angenommen ... (es folgt die Begründung).

Da Sie ein **Gutachten** zu erstellen haben, werden wir den Urteilsstil nicht weiter beachten. Wenn Sie aber eines oder auch mehrere oder gar viele der in diesem Buch zitierten Urteile lesen, werden Sie immer wieder auf diesen Stil stoßen. Das ändert aber nichts daran, dass Sie den Gutachtenstil anwenden müssen. Wie ein

Gutachten abzufassen ist, wird in den folgenden Ausführungen beschrieben. Beispiele mit ausformulierten Lösungen finden Sie dann in den teilweise ausführlich ausgeführten Übungsfällen.

4.2 Einleitung

Der erste Satz des Gutachtens (*Einleitung*), soll dem Leser zeigen, welche Frage untersucht und welche Anspruchsgrundlage geprüft wird. Hier gilt der berühmte Satz mit den vielen „W“ („*Wer will was von wem woraus?*“). Der Satz muss sich nicht wörtlich wiederfinden, er sollte aber „durchschimmern“. Dafür bieten sich, je nach der konkreten Aufgabenstellung und nach individuellem Sprachempfinden, zahlreiche Formulierungen an:

Beispiele

<i>Die Aufgabenstellung (Fallfrage) lautet: „Ist K zur Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 20.000,- € an V verpflichtet?“</i>			
Interessen der Beteiligten			Anspruchsgrundlage
Wer	will was	von wem	woraus
V	<i>könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 20.000,- €</i>		<i>gegen K</i> <i>aus § 433 Abs. 2 BGB haben.</i>

<i>Die Aufgabenstellung (Fallfrage) lautet: „Steht X der Schadensersatzanspruch gegen Y zu?“</i>			
Interessen der Beteiligten			Anspruchsgrundlage
Wer	will was	von wem	woraus
V	<i>könnte einen Anspruch auf Schadensersatz</i>		<i>gegen Y</i> <i>aus § 823 Abs. 1 BGB haben.</i>

<i>Die Aufgabenstellung (Fallfrage) lautet: „Kann E die Herausgabe des Lkw von B fordern?“</i>			
Interessen der Beteiligten			Anspruchsgrundlage
Wer	will was	von wem	woraus
V	<i>könnte ein Anspruch auf Herausgabe des Lkw</i>		<i>gegen B</i> <i>aus §§ 985, 986 BGB haben.</i>

4.3 Hauptteil

Im mittleren Teil des Gutachtens, dem Hauptteil, wird untersucht, **ob alle Voraussetzungen** der zu prüfenden Anspruchsgrundlage(n) vorliegen. Dieser Teil bildet das „Kernstück“ des Gutachtens, da hier die Untersuchung der einschlägigen

Rechtsfragen stattfindet. Er soll logisch aufgebaut sein und für den Leser in nachvollziehbarer Weise den Gang der Untersuchung erkennen lassen.

Dieses Ziel erreichen Sie am besten, wenn Sie bei allen Prüfungspunkten eine „**Dreiteilung**“ nach dem „**NDS-Schema**“¹³ vornehmen.

„N“ wie Nennen des Prüfungspunktes/der Tatbestandsvoraussetzung

In der **ersten Ebene** wird der Untersuchungsgegenstand **genannt**, sodass der Leser sofort erkennen kann, **was** untersucht werden soll. Wenn es zweckmäßig ist, kann man den **Sachverhalt**, der untersucht werden soll, *sofort* mit anführen, spätestens geschieht dies bei der Subsumtion (dritte Ebene).

Zur Verdeutlichung ist das Tatbestandsmerkmal (TBM) in den folgenden Beispielen jeweils fett gedruckt:

Beispiele

- *X müsste ein **Angebot** abgegeben haben. Das Fax des X vom 09.05. könnte ein **Angebot** des X sein.*
- *B müsste **etwas erlangt** haben.*
- *E müsste (noch) **Eigentümer** des Pkw sein.*
- *V und K müssten sich über den **Eigentumsübergang geeinigt** haben.*
- *Die **Annahmeerklärung** des M müsste innerhalb der **Annahmefrist** V **zugegangen** sein.*

„D“ wie Definition (Beschreibung)

In der **zweiten Ebene** wird eine **Definition** in Form einer allgemeinen (abstrakten) Beschreibung der zuvor genannten Tatbestandsvoraussetzung gegeben. Hier wird in abstrakter Form, also **noch ohne Bezug zum konkreten Fall**, die Grundlage für die anschließend durchzuführende Subsumtion geschaffen.

Fortsetzung des Beispiels

Bisher wurde das TBM genannt:

N: „X müsste ein **Angebot** abgegeben haben. Das Fax des X vom 09.05. könnte ein **Angebot** des X sein“.

¹³ NDS steht für Nennen, Definieren, Subsumieren, vgl. bereits S. 4 und S. 17 f. im Lehrbuch.

Jetzt folgt die (abstrakte) Definition:

D: „*Ein Angebot ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die eine Partei der anderen Partei den Abschluss eines Vertrags verbindlich, also mit Rechtsbindungswillen, anbietet. Das Angebot muss die Parteien, die Leistung und die Gegenleistung umfassen, sodass ein bloßes „Ja“ der anderen Seite zur Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile führt.*“

„S“ wie Subsumtion

In der dritten Ebene wird **subsumiert**, also untersucht (geprüft), ob die

- in der ersten Ebene genannte und
- in der zweiten Ebene (abstrakt) definierte Voraussetzung im **konkreten** Fall vorliegt.

Es geht also um die Anwendung der in der zweiten Ebene enthaltenen abstrakten (allgemeinen) Definition auf den zu bearbeitenden **konkreten** Sachverhalt. Dieser Vorgang heißt **Subsumtion**.¹⁴

Weitere Fortsetzung des Beispiels

1. Nennen des Prüfungspunktes (was soll untersucht werden?)

*X müsste ein **Angebot** abgegeben haben. Das Fax des X vom 09.05. könnte ein Angebot des X sein.*

2. Definieren (Begriff abstrakt beschreiben und erläutern, relevante Rechtsfrage(n) anführen)

*Ein **Angebot** ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die eine Partei der anderen Partei den Abschluss eines Vertrags verbindlich, also mit Rechtsbindungswillen, anbietet. Das Angebot muss die Parteien, die Leistung und die Gegenleistung umfassen, sodass ein bloßes „Ja“ der anderen Seite zur Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile führt. Ob das Fax ein verbindliches Angebot oder nur eine unverbindliche invitatio ad offerendum enthält, ist im Wege der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu klären. Dabei kommt es darauf an, wie der Empfänger das Fax unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und von Treu und Glauben verstehen musste.*

3. Subsumieren (konkret prüfen)

*Dafür, dass das Fax vom 09.05. bereits ein **Angebot** ist, spricht, dass es mit „Sonderangebot“ überschrieben ist. Dagegen spricht aber, dass es sich nach der Aufmachung („Fax an alle meine Kunden und Geschäftsfreunde“) um ein Massenfax handelt, aus dem nicht abzuleiten ist, dass die V-GmbH sich gegenüber den zahlreichen Empfängern bereits rechtlich binden will. Denn ...*

(es folgen weitere Argumente und anschließend die Entscheidung, etwa so)

¹⁴ Vgl. bereits die Ausführungen in der Einleitung, S. 2 f. im Lehrbuch.

Also stellt das Fax der V-GmbH vom 09.05. kein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags mit K dar.

Bitte vergleichen Sie den letzten Satz im „Subsumtionsteil“ mit dem Satz im „Nennenteil“. Am Ende der Subsumtion steht die Antwort auf die zu untersuchende Frage, ob das Fax vom 09.05 ein Angebot ist. Genau so soll es sein!

Mehrfach erforderlich

Wenn die Anspruchsgrundlage mehrere TBM aufweist, ist der gerade beschriebene Vorgang nach der NDS-Methode für **jedes** Tatbestandsmerkmal und damit **mehrfach** nacheinander durchzuführen.

Beispiel

Zu prüfen ist, ob ein Vertrag vorliegt.

D: Angebot + rechtzeitige Annahme = Vertrag,

P1: **Angebot**, zu prüfen nach NDS-Methode; falls Angebot vorliegt,

P2: **rechtzeitige Annahme**,

P2.1: **Annahme**, nach NDS-Methode prüfen; falls Annahme vorliegt,

P2.2: **rechtzeitig**, nach NDS-Methode prüfen.

Sie werden an dieser Stelle vielleicht leicht schockiert oder gar frustriert denken, dass Sie bei Beachtung dieser Anweisung „nie und nimmer fertig werden“. Möglicherweise meinen Sie auch, so viel Aufhebens sei ja wohl unangebracht und unnötige „Schreibarbeit“. Mit diesen Einwänden haben Sie Recht, zugleich aber auch Unrecht. Denn auf die Frage, ob Sie wirklich eine so umfassende Prüfung anstellen müssen, ist mit einem – oder sogar *dem* – typischen Juristensatz zu antworten, der da heißt: „**Es kommt darauf an!**“

Der Sachverhalt einer Aufgabenstellung wird in der Regel so aufbereitet, dass einige Voraussetzungen der möglichen Anspruchsgrundlage bejaht werden können, ohne dass es einer (so) eingehenden Prüfung oder überhaupt einer Prüfung bedarf.

Beispiele

• Wenn es im Sachverhalt heißt: „*V und K haben einen Kaufvertrag geschlossen*“, ist auf das Zustandekommen des Kaufvertrags nicht einzugehen, also insbesondere nicht zu fragen, wer das Angebot und wer die Annahme erklärt hat. Alles, was Sie dazu wissen, müssen Sie im Augenblick für sich behalten. Wie sollte man eine solche Prüfung auch durchführen, wenn gar keine Einzelheiten bekannt sind?

Daraus folgt, dass Sie dann, wenn es zum Beispiel um die Nacherfüllung wegen eines Mangels der Kaufsache geht, einfach schreiben können:

„*Nach dem Sachverhalt liegt der nach § 437 Nr. 1 BGB erforderliche Kaufvertrag über eine Sache zwischen V und K vor.*“

Anders ist es, wenn Einzelheiten zu den Vertragsverhandlungen dargestellt werden, etwa in der Weise, dass ein von V unterbreitetes Angebot von K möglicherweise nicht rechtzeitig angenommen wurde oder wenn es zu Änderungen des Angebots durch K gekommen ist (vgl. § 150 Abs. 1 und Abs. 2 BGB). Dann muss das TBM¹⁵ „Kaufvertrag“ untersucht werden! Das gilt auch, wenn einer der Beteiligten der Auffassung ist, es läge kein Kaufvertrag vor.

- Wenn der Sachverhalt keine Angaben dazu enthält, dass sich der Geschäftsherr nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB entlasten („exkulpieren“) kann, reicht der Satz aus:

„Im Sachverhalt finden sich keine Angaben dazu, dass G sich gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB entlastet hat. Damit bleibt es beim vermuteten Verschulden des G in Bezug auf die Auswahl oder Überwachung des Verrichtungsgehilfen.“

Dies gilt in gleicher Weise für § 280 Abs. 1 S. 2 BGB:

„Im Sachverhalt finden sich keine Angaben dazu, dass G sich gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB entlastet hat und damit das vermutete Vertretenmüssen widerlegt hat.“

Wenn die Parteien offensichtlich keinen Vertrag geschlossen haben, darf höchstens mit einem Satz ausgeführt werden, dass vertragliche Ansprüche nicht in Betracht kommen.

„Da zwischen A und X kein Vertrag vorliegt, kommen vertragliche Ansprüche nicht in Betracht. Zu prüfen ist, ob ein gesetzlicher Anspruch besteht. Dieser könnte sich aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben ...“

- Wenn keine Angaben vorhanden sind, aus denen ein gesetzlicher Eigentumserwerb nach §§ 946 ff. BGB resultieren könnte, ist diese Möglichkeit allenfalls kurz zu erwähnen.
- Wenn nichts zum Alter der Beteiligten gesagt wird, ist auf die Frage der Geschäftsfähigkeit nicht einzugehen, insbesondere nicht darauf, ob sie vielleicht unerkant geisteskrank sein könnten ...

Leider ist es nicht einfach, im Einzelfall konkret zu entscheiden, ob zu einem Punkt überhaupt etwas und wenn ja, wie viel geschrieben werden sollte. Als allgemeine, allerdings nicht immer einfach umzusetzende Regel gilt:

Klausurtyp

Unproblematisches ist kurz, problematische Fragen sind ausführlich zu bearbeiten!

Ein gewisses Indiz für die Abgrenzung „**wichtig/unwichtig**“ wird oft darin liegen, ob der Sachverhalt zu bestimmten Voraussetzungen keine oder nur sehr kurze Angaben enthält, während zu anderen Voraussetzungen Einzelheiten geschildert werden. Stehen in einem Sachverhalt viele Daten, ist fast immer davon auszugehen, dass diese **Daten** von Bedeutung sind, etwa für den rechtzeitigen Zugang einer Annahmeverweigerung oder Kündigungserklärung oder wegen einer möglichen Verjährung des Anspruchs.

¹⁵ TBM = Tatbestandsmerkmal = positive Voraussetzung (P).

Wenn Sie unsicher sind, schreiben Sie einfach einen kurzen Satz, in dem Sie die Voraussetzung nennen und anschließend eine „Minisubsumtion“ durchführen.

Beispiel

K hat das bis zum 15.05. befristete Angebot des V durch das Schreiben vom 12.05. rechtzeitig angenommen, da V dieses Schreiben nach dem Sachverhalt bereits am 13.05. erhalten und gelesen hat.

4.4 Schlussteil

Der Schlussteil enthält die Antwort auf die in der Einleitung gestellte Frage und damit das abschließende Ergebnis der Untersuchung. Ergibt die Prüfung, dass im konkreten Fall *alle* positiven (Tatbestands-)Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage gegeben sind und *keine* negative Voraussetzung vorliegt, ist der Anspruch begründet. Fehlt (mindestens) *eine* der positiven Voraussetzungen oder liegt *eine* negative Voraussetzung vor, ist der Anspruch unbegründet.¹⁶

Beispiele

- *Da V das Angebot des K nicht rechtzeitig angenommen hat, ist kein Kaufvertrag zwischen V und K zustande gekommen. V hat deshalb keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 2 BGB gegen K.*
 - *Da alle Voraussetzung des § 823 Abs. 1 BGB vorliegen, hat X einen Schadensersatzanspruch gegen Y in Höhe von 50.000,- €.*
-

5. Prüfungsreihenfolge

Es kann sein, dass für ein und denselben Anspruch mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen, zum Beispiel § 280 Abs. 1 BGB **und** § 823 Abs. 1 BGB. Dann ist zu entscheiden, in welcher Reihenfolge Sie die Prüfung durchführen. Noch komplexer wird es, wenn derselbe Anspruch gegen mehrere Personen bestehen könnte.

Beispiel

Arbeitnehmer A hat in Ausführung einer Verrichtung den Vertragspartner seines Chefs geschädigt. Damit kommen Schadensersatzansprüche gegen A (§ 823 Abs. 1 BGB) sowie gegen den Chef als Geschäftsherr (§ 831 Abs. 1 BGB) und als Schuldner (§§ 280 Abs. 1, 278 BGB) in Betracht.

Hier gibt es keine *zwingende* Prüfungsreihenfolge, doch lassen sich einige Grundsätze aufstellen.

¹⁶ Zu positiven und negativen Voraussetzungen vgl. S. 10 ff. im Lehrbuch.

5.1 Mehrere Anspruchsgrundlagen gegen *eine* Person

Wenn mehrere Anspruchsgrundlagen gegen **dieselbe** Person in Betracht kommen, gelten im Normalfall folgende Regeln:

1. **Vertragliche** (und vertragsähnliche) **Anspruchsgrundlagen** sind **vor gesetzlichen Anspruchsgrundlagen** zu prüfen.
2. Innerhalb der vertraglichen Anspruchsgrundlagen sind **Erfüllungsansprüche** (**Primäransprüche**, aus §§ 433, 535, 611, 631 BGB und aus nicht geregelten Vertragstypen wie Leasing-, Franchise-, Factoring- und Lizenzvertrag) **vor Sekundäransprüchen** (Verzug, Mängelhaftung, Unmöglichkeit, sonstige Pflichtverletzung) zu prüfen.
3. Bei den gesetzlichen Anspruchsgrundlagen gehen die **sachenrechtlichen Anspruchsgrundlagen** den schuldrechtlichen AGL vor. Also werden §§ 985, 986 BGB und § 1004 Abs. 1 BGB vor den §§ 823 ff. BGB und §§ 812 ff. BGB geprüft.
4. Im Schuldrecht gilt die Reihenfolge: **§§ 823 ff. BGB vor §§ 812 ff. BGB.**
5. **§ 816 Abs. 1 und § 816 Abs. 2 BGB** gehen **§ 812 Abs. 1 BGB**¹⁷ vor.
6. Die Leistungskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB) verdrängt die Kondiktionen in sonstiger Weise (§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall BGB), ist also vorrangig zu prüfen und kann die anderen Kondiktionsarten ausschließen.

Diese Vielzahl von Anspruchsgrundlagen sollte Sie nicht verängstigen, weil in den meisten Fällen nur eine oder nur wenige Anspruchsgrundlagen zu prüfen sind. Es gibt keinen Sachverhalt, in dem auch nur ein Großteil der gerade genannten AGL zu untersuchen ist.

Klausurtyp

- Es sind nur die Anspruchsgrundlagen zu prüfen, die möglicherweise einschlägig sind. Liegt ein *Kaufvertrag* vor, scheidet damit §§ 535, 611 und 631 BGB von vornherein aus.
- Liegt gar kein Vertrag vor, kommen nur gesetzliche Anspruchsgrundlagen in Betracht.
- Die Anspruchsgrundlagen sind möglichst genau zu bezeichnen, also zumindest mit der Angabe des Absatzes, also *nicht* § 823 BGB oder § 816 BGB, sondern zum Beispiel **§ 823 Abs. 1 BGB, § 816 Abs. 1 S. 1 BGB** oder **§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB**.
- Nach der **Aufgabenstellung** können Ansprüche in einem Rangverhältnis stehen, etwa durch die Formulierung: „*A möchte in erster Linie die Sache wiederhaben, jedenfalls möchte sie den von X gezahlten Kaufpreis*“.
- Bisweilen gibt es auch einen logischen Vorrang, zum Beispiel zwischen einem Anspruch aus einer (Haupt-)Verbindlichkeit und der zur Sicherung dieser

¹⁷ Daher der Satz: „*Wenn nix geht, geht vielleicht § 812 BGB.*“

Verbindlichkeit übernommenen Bürgschaft. Da die Bürgschaft *akzessorisch* ist, setzt sie das Bestehen der Hauptverbindlichkeit voraus. Wenn also nach Ansprüchen gegen den (Haupt-)Schuldner *und* gegen den Bürgen gefragt ist, ist zunächst die Prüfung gegen den Hauptschuldner durchzuführen. Wenn hier keine Forderung besteht, besteht auch keine Bürgschaft!

5.2 Ansprüche gegen mehrere Personen

Wenn Ansprüche gegen mehrere Personen zu prüfen sind, ist über die Reihenfolge nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden. Wenn zum Beispiel eine Haftung von Arbeitgeber (**Geschäftsherr**) nach **§ 831 Abs. 1 BGB** und Arbeitnehmer (**Verrichtungsgehilfe**) nach **§ 823 Abs. 1 BGB** in Betracht kommt, besteht *eine* Möglichkeit darin, mit der Prüfung gegen die Person zu beginnen, bei der am ehesten „etwas zu holen“ ist (also im Regelfall Arbeitgeber vor Arbeitnehmer). Es ist aber auch möglich, die Prüfung gegen den Arbeitnehmer vorzuziehen, weil dieser *gehandelt* und damit den Schaden verursacht hat, und erst danach die Haftung des Arbeitgebers zu erörtern. Eine „richtige“ im Sinne von zwingender Reihenfolge gibt es nicht.

6. Andere Aufgabenstellungen

Die bisherigen Ausführungen haben sich nur mit dem „**Anspruchsaufbau**“ befasst. Klausuraufgaben müssen aber nicht notwendig auf die Untersuchung von Ansprüchen gerichtet sein. Es gibt nämlich sehr unterschiedliche Fallfragen:

Beispiele

- a) Welche Ansprüche stehen A zu? → Prüfung *aller* dem A möglicherweise zustehenden Ansprüche,
 - b) Hat A einen Herausgabeanspruch? → nur diesen *einen* Anspruch prüfen, aber eventuell sind *mehrere* Anspruchsgrundlagen zu prüfen,
 - c) Wie ist die Rechtslage? → unter Umständen eine sehr umfangreiche Prüfung aller wechselseitigen Ansprüche der Beteiligten untereinander,
 - d) Ist G Eigentümer des Lkw geworden? → *nur* prüfen, ob ein Eigentumserwerb des G stattgefunden hat,
 - e) Welche Rechte hat X? → Darstellung der verschiedenen in Betracht kommenden Rechte, die X haben könnte,
 - f) Erstellen Sie einen Vermerk dazu, welche Rechte X zustehen! → wie e),
 - g) Ist die folgende Klausel in den AGB eines Möbellieferanten wirksam? → *nur* diese Frage prüfen.
-

Sie haben hoffentlich erkannt, dass nicht auf alle vorgenannten Fragestellungen der berühmte Satz mit den vielen „Ws“ passt. Unmittelbar macht „*Wer will was von wem*“

woraus?“ nur für die ersten beiden Fragestellungen Sinn, mittelbar dürfte er aber auch für andere Fragestellungen jedenfalls insoweit eine Bedeutung haben, als er eine Orientierung leistet und den Einstieg erleichtert.

Was jeweils konkret untersucht werden soll, ist aus dem Sachverhalt **und** der Fragestellung zu ermitteln. Diese Arbeit muss **zu Beginn** geleistet werden.

Bezogen auf die obigen Fragestellungen ergibt sich:

Zu a) Hier geht es um *einen* oder *mehrere* mögliche Ansprüche des A gegen *eine* oder *mehrere* Personen.

Zu b) Hier geht es um einen bereits konkret bezeichneten Anspruch. Anspruchsgrundlage könnten je nach dem Sachverhalt § 546 Abs. 1 BGB (falls ein Mietvertrag vorlag), §§ 985, 986 BGB oder § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB sein.

Zu c) Bei der Frage nach der Rechtslage kann sich aus dem Zusammenhang von Sachverhalt und Fallfrage ergeben, dass es auch hier darum geht, wer was von wem verlangen kann (will). Allerdings könnte auch zu klären sein, ob ein Vertrag wirksam ist, ob eine wirksame Vertretung stattgefunden hat oder ob die Kündigung eines Miet- oder Arbeitsvertrags rechtzeitig erfolgt ist.

Zu d) Hier ist eindeutig *nicht* nach einem Anspruch gefragt, sondern (nur) zu klären, ob G Eigentümer des Lkw nach §§ 929 ff. BGB geworden ist. Auch wenn diese Vorschriften keine Anspruchsgrundlagen sind, sind diese Vorschriften zu prüfen.

Zu e) Hier könnte zu prüfen sein, welche Rechte X gegen einen anderen zustehen („*Was will X von dem anderen?*“), aber auch, ob X ein Anfechtungs-, Rücktritts-, Widerrufs- oder Kündigungsrecht hat. Das hängt vom Sachverhalt ab.

Zu f) Es gilt das zu e) Ausgeführte.

Zu g) Es ist die Wirksamkeit der Klausel nach den §§ 307 ff. BGB zu prüfen. Da es insoweit um keinen Anspruch geht, wird keine Anspruchsgrundlage benötigt. Die Prüfung ist aber nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben durchzuführen, wobei die Reihenfolge § 309 BGB vor § 308 BGB vor § 307 BGB gilt („9 vor 8 vor 7“), wenn die AGB gegenüber einem Verbraucher verwendet werden.

Weitere mögliche Aufgabenstellungen, bei denen kein Anspruchsaufbau gefragt ist, sind:

Beispiele

- a) Beschreiben Sie, wie das BGB die Verjährung von Ansprüchen regelt.
- b) Welche Möglichkeiten hat ein Gläubiger, um den bevorstehenden Eintritt der Verjährung zu verhindern?
- c) Entwerfen Sie ein Mahnschreiben!

d) Wie regeln das BGB und das HGB das Problem des gutgläubigen Erwerbs des Eigentums an beweglichen Sachen?

Auf diese Fragestellungen ist der Anspruchsaufbau nicht anwendbar, weil nicht nach Ansprüchen gefragt ist. Wie geht man dann vor?

Man sollte immer von den einschlägigen Vorschriften ausgehen, also bei **Aufgabe a)** von den speziellen Vorschriften im Gewährleistungsrecht (§§ 438, 634a BGB) und den §§ 194 ff. BGB. Diese Vorschriften sind aber *nicht* abzuschreiben, sondern inhaltlich zu erläutern, wobei die Bildung kleiner Beispiele die Darstellung unterstützen und erleichtern kann. Beginnen könnte man mit der Wirkung der Verjährung.

Der Aufbau könnte wie folgt sein:

- a) Wirkung der Verjährung
- b) Verjährungsfristen (besondere Fristen vor allgemeinen Fristen)
- c) Beginn des Laufs der Verjährungsfristen
- d) Möglichkeiten, um den Lauf einer Verjährungsfrist anzuhalten.

Bei Aufgabe b) ist zu nur beschreiben, was der Gläubiger tun kann, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Auch hier sollten Sie von den einschlägigen Vorschriften des BGB ausgehen (vgl. etwa § 204 BGB).

Bei Aufgabe c) ist ein Mahnschreiben zu entwerfen, bei dessen Formulierung neben den Angaben im Sachverhalt die Anforderungen zu beachten sind, die an das Vorliegen einer Mahnung gestellt werden.

Bei Aufgabe d) sind die §§ 932 ff. BGB und § 366 HGB zu erläutern.

Zur Darstellung: Wenn nicht nach einem Anspruch gefragt ist, muss natürlich auch keine Anspruchsgrundlage genannt werden. Dennoch ist in der Einleitung auszuführen, **was und welche Vorschrift** geprüft bzw. erläutert wird, damit der Leser sofort eine gute Orientierung erhält.

Beispiele

- Die Fallfrage lautet: „Ist K Eigentümer der Ware geworden?“

Mögliche Einleitung: „K könnte nach § 929 S. 1 BGB Eigentümer der Ware geworden sein. Dies setzt voraus, dass V und K sich geeinigt haben, dass das Eigentum an der Ware von V auf K übergehen soll. Hier ...“ (es folgt die Subsumtion).

- Die Fallfrage lautet: „Ist die Annahme rechtzeitig erfolgt?“

Mögliche Einleitung: „Die Frage, ob die Annahme rechtzeitig erfolgt ist, richtet sich nach § 148 BGB, § 147 Abs. 1 BGB oder § 147 Abs. 2 BGB. Da V keine Annahmefrist gesetzt hat und keine Annahme unter Anwesenden vorliegt, scheiden

§ 148 BGB und 147 Abs. 1 BGB für die Beurteilung aus. Also ist nur § 147 Abs. 2 BGB zu prüfen. Danach ...“ (es folgen Erläuterungen, Definitionen und Subsumtionen und schließlich das Ergebnis).

Zum Schluss eine anspruchsvolle Aufgabenstellung:

Aufgabe

Worin bestehen die Gemeinsamkeiten, worin die Unterschiede zwischen einem Verrichtungs- und einem Erfüllungsgehilfen?¹⁸

Wenn es wie hier um die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede von zwei Regelungen geht, besteht *eine* Möglichkeit darin, zunächst die beiden Vorschriften einzeln zu beschreiben und *danach* die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede darzustellen. Das ergäbe folgende Gliederung:

1. Erläuterung Erfüllungsgehilfe
2. Erläuterung Verrichtungsgehilfe
3. Gemeinsamkeiten
4. Unterschiede

Geschickter dürfte es sein, Punkt für Punkt vorzugehen:

Lösungsvorschlag

1. *Während § 831 BGB eine eigenständige Anspruchsgrundlage bildet, handelt es sich bei § 278 BGB nur um eine unselbstständige Zurechnungsnorm. Dies bedeutet, dass ...*
 2. *§ 831 BGB regelt die Haftung für vermutetes eigenes Verschulden des Geschäftsherrn bei der Auswahl oder Überwachung des Verrichtungsgehilfen. § 278 BGB rechnet dem Schuldner ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen (ein fremdes Verschulden) wie eigenes Verschulden zu. Daraus folgt, dass ...*
 3. *§ 831 BGB eröffnet die Möglichkeit der Exkulpation für den Geschäftsherrn, diese Möglichkeit besteht bei § 278 BGB für den Schuldner nicht. Der Unterschied besteht also darin, dass ...*
 4. ...
-

Nach so viel trockener Theorie folgen in den Übungsfällen einige ausführliche Beispiele, bei denen Sie das Erlernte hoffentlich erfolgreich anwenden können!

¹⁸ Vgl. die Tabelle auf S. 454 im Lehrbuch.